

Bericht über die Verhandlungen der Prosynode 1959

Autor(en): **Vögeli, Viktor / Berger, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **126 (1959)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743543>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht über die Verhandlungen der Prosynode 1959

Mittwoch, den 29. April 1959, 15.15 Uhr
Walcheturm, Zürich

Geschäfte:

1. *Mitteilungen des Synodalpräsidenten*
2. *Wünsche und Anträge an die Prosynode* (gemäß Art. 12 und 47 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode)
3. *Begutachtung der Geschäfte* der am 8. Juni 1959 im Kongreßhaus Zürich stattfindenden *126. Versammlung der kantonalen Schulsynode* (gemäß § 45 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode)
4. *Allfälliges*

Anwesende:

- a) Abgeordnete des Erziehungsrates:
Herr Direktor G. Lehner und
Herr Dr. med. Urs Bürgi
- b) Gast: Herr Max Suter, Präsident des ZKLV
Herr P.-D. Dr. H. Burla läßt sich entschuldigen.
- c) Der Synodalvorstand:
Dr. Viktor Vögeli, Synodalpräsident
Prof. Dr. Konrad Huber, Vizepräsident
E. Berger, Aktuar i. V.
- d) Die Abgeordneten der Universität, des Unter- und Oberseminars, der Kantonalen Mittelschulen von Zürich, Winterthur und Wetzikon und der Töcherschule der Stadt Zürich.
- e) Die Vertreter der 16 Schulkapitel.

Verhandlungen:

Der Synodalpräsident begrüßt die Anwesenden, im besondern den neuen Erziehungsrat Herrn Dr. Bürgi, und entbietet den neu gewählten Herren Rektoren, Prof. Dr. Läuchli, Prof. Dr. Bestmann und Prof. Dr. Allenspach, die besten Wünsche zu ihrer neuen Tätigkeit.

Als *Stimmzähler* werden gewählt: Herr Wójcik, Zürich, und Herr Rektor Altwegg, Wetzikon.

1. Mitteilungen des Synodalpräsidenten

a) Die *Volksabstimmung über die Teilrevision des zürcherischen Volksschulgesetzes von 1899* wurde auf den 24. Mai angesetzt. Seitens der kantonalen Schulsynode ist im Hinblick auf die Abstimmung keine abschließende Stellungnahme zum Gesetz vorgesehen.

b) Betreffend *Umschulung auf den Primarlehrerberuf* hat der scheidende Erziehungsdirektor, Herr Dr. Vaterlaus, seinerzeit die verbindliche Erklärung abgegeben, die *Schulkapitel* würden die Möglichkeit haben, sich zur *Form der Durchführung* dieser Kurse zu äußern. Mit Schreiben vom 23. April 1959 teilt die Erziehungsdirektion mit, daß für die Vorbereitung und spätere Durchfüh-

rung des Umschulungskurses ein Arbeitsausschuß, bestehend aus folgenden Mitgliedern, eingesetzt wurde:

Prof. H. Honegger, Prorektor der Oberrealschule

Dr. W. Guyer, alt Oberseminardirektor

J. Binder, Erziehungsrat

c) Mit Schreiben vom 17. April ersuchte die Erziehungsdirektion, zur *Frage der Nationalhymne* vor Mitte Juni Stellung zu nehmen. Der Synodalvorstand hat das Geschäft zur Vorberatung und Berichterstattung (zuhanden des Synodalvorstandes) an die Synodalkommission zur Förderung des Volksgesanges weitergeleitet.

d) Ständerat Dr. Vaterlaus ersucht in einem Postulat den Bundesrat um Anpassung des Maturitätsreglementes an das technische Zeitalter und um Abklärung der Fragen, ob und allenfalls wie weit der Typus C, der bekanntlich keinen Lateinunterricht umfaßt, den Typen A und B gleichzustellen bzw. so umzuformen sei, daß er den Anforderungen hinsichtlich Allgemeinbildung ebenfalls vollauf zu genügen vermag. (Vgl. S. 28)

e) Die *Konferenz der Kapitelsabgeordneten* zur Behandlung der von den Kapiteln abgegebenen Gutachten über das *Geschichtslehrmittel der Sekundarschule* wird am 13. Mai stattfinden.

2. Wünsche und Anträge an die Prosynode

I. Noch nicht verwirklichte frühere Wünsche und Anträge der Prosynode

Der Synodalpräsident umreißt kurz die Gründe, warum der Synodalvorstand die bisher noch nicht erledigten Anträge früherer Prosynoden in einer Liste der heutigen Prosynode vorlegt.

1. 1953: Antrag betr. «*Lehrplan und Stoffprogramm der Volksschule*»: Überprüfung der Lehrpläne und obligatorischen sowie empfohlenen Lehrmittel aller Stufen der Volksschule. (Vgl. Synodalbericht 1958, S. 15 f. Die Begutachtung erfolgte 1956.)
2. 1953: Antrag betr. *Minimalforderungen in Grammatik*. (Vgl. Synodalbericht 1958, S. 16)
3. 1953: Antrag betr. *Vereinheitlichung der Fachausdrücke in der Sprachlehre*. (Vgl. Synodalbericht 1958, S. 16)
Die mit den drei vorstehenden Anträgen zusammenhängende *Begutachtung des Sprachlehrplanes der Mittelstufe* erfolgte im Jahre 1955. (Die Stellungnahme des Erziehungsrates zum Antrag der Schulkapitel auf Stoffabbau steht noch aus.)
4. 1953: Antrag betr. *Lehrplan für den Buchführungsunterricht an der Sekundarschule*. (Vgl. Synodalbericht 1958, S. 15 und S. 25 ff.)
5. 1957: Antrag betr. *Schaffung eines neuen Anthropologielehrmittels für die Sekundarschule*. (Vgl. Synodalbericht 1958, S. 15)
6. 1957/58: Antrag betr. «*Anschluß Sekundarschule – Mittelschule*». (Vgl. Synodalbericht 1958, S. 12 ff.)
7. 1958: Antrag betr. *weiteren geeigneten Musikinstrumenten an den zürcherischen Lehrerbildungsanstalten*. (Vgl. Synodalbericht 1958, S. 40 f.)

8. 1958: Antrag betr. *Gratisabgabe der Wegleitung der Schweizerischen Siebs-Kommission «Die Aussprache des Hochdeutschen»* von Prof. Dr. B. Boesch an sämtliche Synodalen. (Vgl. Synodalbericht 1958, S. 42)
9. 1958: Antrag betr. den *Verkauf von Schundschriften*. (Vgl. Synodalbericht 1958, S. 42 f. und S. 17 ff.)
10. 1958: Antrag betr. *Richtlinien für die Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen*. (Vgl. Synodalbericht 1958, S. 42)
11. 1958: Antrag betr. die *Entschädigung der Kapitelsvorstände*. (Vgl. Synodalbericht 1958, S. 42 und Synodalbericht 1959, S. 25)

Aussprache: Herr *Erziehungsrat Lehner* teilt zu *Antrag 1 bis 4* mit, daß der Erziehungsrat die Auffassung habe, zuerst sollte die Revision des Volksschulgesetzes abgeschlossen werden. Erst dann sollten die Anträge aus den Jahren 1953 beraten werden.

Zu *Antrag 9* betreffend den Verkauf von Schundschriften bemerkt er, daß der Erziehungsrat dazu positiv Stellung genommen habe. Der Regierungsrat hat das Geschäft am 9. März 1959 abschließend behandelt und an das Eidgenössische Departement des Innern weitergeleitet.

Zu *Antrag 8* bemerkt der *Synodalpräsident*, daß der Verleger bereit wäre, im Interesse der Sache eine Sonderauflage des Buches zur Verfügung zu stellen, bei der das einzelne Exemplar den Staat lediglich auf Fr. 1.90 zu stehen käme.

Zu *Geschäft 10* erklärt Herr *Rektor Läubli*, daß man den Antrag erst dann weitertreiben könne, wenn die Hauptfrage der Angleichung von Unterseminar und Lehramtsschulen gelöst sei. *Dir. Zulliger* sichert zu, daß im geeigneten Stadium der Beratung auch Vertreter der Kantonsschulen Oberland und Winterthur beigezogen würden. Der *Synodalpräsident* teilt ergänzend mit, daß dieses Geschäft *zurzeit vom Vorstand der kantonalen Sekundarlehrerkonferenz vorberaten* wird. Die Beratungen sind aber noch nicht abgeschlossen, und eine abschließende *Berichterstattung* wird erst auf die *Prosynode 1960* möglich sein.

II. Wünsche und Anträge an die Prosynode 1959

1. Antrag der ordentlichen Kapitelspräsidentenkonferenz 1959 (Vgl. S. 24 f.):

a) *An der Jahresversammlung erstattet ein Abgeordneter der Synode im Erziehungsrat* *jeweilen einen Bericht über die Tätigkeit der Synodalvertreter im Erziehungsrat.*

b) Für die Versammlungen der Prosynode wird das Traktandum «Eröffnungen des Erziehungsrates» fallen gelassen. Dafür erhalten die Schulkapitel, die Mittelschulkonvente und der Senat der Universität Zürich die Möglichkeit, zusammen mit den «Wünschen und Anträgen an die Prosynode» *schriftliche Anfragen an den Synodalvorstand zuhanden des Erziehungsrates* zu richten. Die Anfragen werden nach Möglichkeit an der Versammlung der Prosynode durch die Abgeordneten des Erziehungsrates beantwortet.

Der Vizepräsident, *Prof. Dr. K. Huber*, begründet den Antrag: Der Synodalvorstand hat das Bestreben, engere Beziehungen zu den von der Synode gewählten Vertretern im Erziehungsrat herzustellen. Er hat sich an der Schulsynode eines Nachbarkantons überzeugen können, daß der alljährliche Bericht des

Lehrervertreter im Erziehungsrat über das abgelaufene Amtsjahr und über neu auftauchende Schulprobleme bei der Lehrerschaft auf stärkstes Interesse stößt. Zahlreiche Vorstöße einzelner Kapitel an der Prosynode würden bei uns damit hinfällig. – Seit Jahren hat der Erziehungsrat von seinem Recht, an der Prosynode unter dem Traktandum «Eröffnungen des Erziehungsrates» Mitteilungen zu machen, kaum Gebrauch gemacht. Der Synodalvorstand stellt Antrag auf Abschaffung dieses Traktandums (lediglich für die Versammlung der Prosynode) und schlägt die Einrichtung der «Kleinen Anfrage» vor.

Eine Diskussion wird nicht gewünscht. Einstimmig beschließt die Prosynode, den Doppelantrag zu übernehmen und dem *Erziehungsrat zu überweisen, in der Meinung, daß der Antrag auf die Jahresversammlung 1960 hin verwirklicht werden müßte.*

2. *Betreffend «Anschluß Sekundarschule – Mittelschule»* (vgl. Synodalbericht 1958, S. 12 ff. und Synodalbericht 1959, S. 28):

a) Anträge der Schulkapitel *Bülach* und *Dielsdorf*:

Die Frage, wie «tüchtigen Absolventen der Sekundarschule die Möglichkeit verschafft werden kann, sich im Anschluß an die dritte Sekundarklasse an einer staatlichen Mittelschule auf die eidgenössische Maturität der Typen A, B oder C vorzubereiten», ist *sofort in erweitertem Rahmen zu prüfen.* – Es sind dabei zu studieren:

1. Die Lösungen aller übrigen Kantone.

2. Ein Schultypus mit folgenden Eigenschaften:

a) organischer Aufbau auf den Lehrstoff der Sekundarschule;

b) dreieinhalb Jahre Schulzeit bis zur Maturität (10. bis 13. Schuljahr);

c) Abschluß mit einer eidgenössischen Fremdenmaturität (vorläufige Lösung);

d) Aufnahmealter 16. bis 22. Altersjahr.

3. Der Abschluß eines Konkordates zwischen den Universitätskantonen zur Anerkennung der kantonalen Maturitäten ist abzuklären und vorzubereiten.

4. *Der Erziehungsrat wird eingeladen, durch ein Rechtsgutachten abklären zu lassen, inwieweit die Vorschriften der eidgenössischen Maturitätskommission der kantonalen Souveränität zuwiderlaufen.* (Empfehlung F im Schlußbericht der Synodal-kommission.)

b) Anträge des Schulkapitels *Horgen*:

1. Die Frage, wie tüchtigen Sekundarschülern nach dreijährigem *Sekundarschulbesuch ohne Lateinunterricht* die Möglichkeit verschafft werden kann, sich an einer staatlichen Mittelschule auf die eidgenössische Maturität vorzubereiten, ist beförderlichst weiter zu prüfen.

2. Es ist ferner zu prüfen, ob nicht der Kreis für die Berechtigung zum Eintritt in die Übergangsklasse enger gezogen werden könnte.

c) Der Synodalpräsident *Dr. Viktor Vögeli* berichtet eingangs nochmals kurz über die *Vorgeschichte dieses Geschäftes*. Durch einen gemeinsamen Schritt von Kapitelspräsidenten und des Vorstandes des ZKLV wurde der Synodalvorstand bewogen, die abschließende Begutachtung des Geschäftes zu verschieben. Der Antrag mußte der *Prosynode* auf dem Korrespondenzwege zur Abstimmung unterbreitet werden. Ein Viertel der Mitglieder lehnte aus rechtlichen Überlegungen

die Wiedererwägung der selbstgefaßten Beschlüsse ab. Die übrigen Vertreter sprachen sich nachträglich für die Verschiebung der Begutachtung aus. Somit ist diese nicht erfolgt.

Die Prosynode wird durch den Synodalpräsidenten ordnungsgemäß angefragt, ob die beim Synodalvorstand deponierten Abstimmungsakten in irgend einer Form überprüft werden sollen. Ein Antrag wird nicht gestellt. *Der Synodalvorstand erachtet die Abstimmung damit als genehmigt.*

Durch die neu eingegangenen Anträge zum Geschäft «Anschluß Sekundarschule – Mittelschule» hat sich eine noch kompliziertere Situation ergeben. *Der Synodalvorstand und mit ihm die außerordentliche Kapitelspräsidentenkonferenz vom 29. April* nimmt wie folgt Stellung:

1. Die Begutachtung des Geschäftes durch die Kapitel, die Mittelschulkonvente und den Senat der Universität wird weiterhin verschoben.
2. *Der Erziehungsrat wird eingeladen, einen ausgewiesenen Fachmann mit der Bearbeitung des ganzen Fragekomplexes zu betrauen.* Die neu eingegangenen Vorschläge sind ebenfalls zu prüfen.
3. Der vom Begutachter ausgearbeitete *Expertenbericht soll der Prosynode 1960 unterbreitet werden.* Diese wird das weitere Vorgehen festlegen.
4. a) Der erste Teil des Antrages der Kapitel *Bülach* und *Dielsdorf* (bis und mit Punkt 2 d) ist, unter Streichung des Wortes «sofort» dem Experten zur Abklärung zu überweisen, ebenso Punkt 3 («und vorzubereiten» ist jedoch zu streichen). Siehe S. 33.
b) Dem Experten ist auch der erste Antrag des Schulkapitels *Horgen* zu überweisen, jedoch in der folgenden präzisieren und vom Präsident des Kapitels *Horgen* unterstützten Fassung: «Es ist zu prüfen, in welcher Weise die kantonalen und eidgenössischen Vorschriften zu ändern wären, damit tüchtigen Sekundarschülern nach dreijährigem Besuch der Sekundarschule (ohne Lateinunterricht) ermöglicht werden könnte, sich an einer staatlichen Mittelschule auf die eidgenössische Maturität vorzubereiten.»
5. Der Erziehungsrat wird eingeladen, entsprechend Punkt 4 der Anträge der Schulkapitel *Bülach* und *Dielsdorf* durch ein *Rechtsgutachten* abklären zu lassen, inwieweit die Vorschriften der eidgenössischen Maturitätskommission der kantonalen Souveränität zuwiderlaufen (Empfehlung F im Schlußbericht der Kommission).
6. Der Erziehungsrat wird ersucht, dem folgenden Antrag 2 des Kapitels *Horgen* zu entsprechen: «In die *Übergangsklasse des Literargymnasiums der Kantonsschule Zürich* kann heute eintreten, wer außerhalb einer Grenze im Abstand von 15 km wohnt. Bis zum Vorliegen einer grundsätzlich neuen Lösung des Anschlußproblems ist diese Grenze im Sinne einer Sofortlösung in der Richtung Stadt Zürich zu verschieben.»

Der Vizepräsident, *Prof. Dr. K. Huber*, begründet diese Anträge noch im einzelnen, wobei er auf das von *Ständerat Dr. Vaterlaus* eingereichte *Postulat* betreffend Gleichberechtigung der drei Maturitätstypen hinweist. (Siehe S. 28)

d) *Aussprache:*

Zu *Punkt 5* der bereinigten Anträge bemerkt *Prof. Dr. W. Kägi*, daß diese Frage einmal abgeklärt werden sollte. Die Möglichkeit der Teilbarkeit der Souveränität wird heute mehrheitlich abgelehnt. Es erscheint ihm aber wichtig, daß die Kantone sich für die Souveränität im Schulwesen wehren.

Zu *Punkt 6* bemerkt Herr *Stutz*, Horgen, daß der Antrag wohl als Antrag des Kapitels Horgen zu überweisen wäre, hingegen sei die vorgeschlagene Lösung generell zu treffen. *Rektor Prof. Dr. Aepli* bemerkt hiezu, daß die Lösung des Problems auf diese Art zurzeit nicht aktuell sei, da für den vergangenen Winter keine einzige Anmeldung für die Übergangsklasse vorgelegen habe.

e) *Abstimmung:*

Die Anträge 1 bis 5 werden einstimmig genehmigt. Der Antrag 6 vereinigt 20 zustimmende Stimmen auf sich und wird mehrheitlich angenommen.

Rektor Prof. Dr. Läubli würde es sehr begrüßen, wenn der noch zu bestimmende Experte auch von den Beratungen der zurzeit amtierenden großen *Mittelschulkommission* Kenntnis bekommen würde, sodaß keine Doppelspurigkeit entstünde. *Erziehungsrat Dir. Lehner* ist der Meinung, daß die sechs Anträge gesamt- haft dem Erziehungsrat zu überweisen seien. Dieser würde dafür sorgen, daß Doppelspurigkeiten vermieden würden. Der Synodalpräsident *Dr. Viktor Vögeli* vertritt demgegenüber die Auffassung, daß die Überweisung direkt an den Be- gutachter stattfinden könnte. *Erziehungsrat Dir. Lehner* ersucht hierauf die Ver- sammlung, dem Vorstand die Kompetenz zu erteilen, *die Frage der Überweisung mit den Vertretern im Erziehungsrat abzusprechen*. Es wird so beschlossen.

3. *Betreffend Erprobung der 2. (verbesserten) Auflage des Französischlehrmittels von Max Staenz, Winterthur (Vgl. S. 11 f., 23 f., 27 f.):*

- a) Antrag des Schulkapitels *Horgen* vom 8. Dezember 1958 (vgl. Synodalbericht 1958, Seite 18 f.);
- b) Antrag des Schulkapitels *Pfäffikon* vom 27. November 1958 zuhanden der Prosynode (vgl. Synodalbericht 1958, Seite 19);
- c) Antrag des *Gesamtkapitels Winterthur* vom 29. November 1958 (vgl. Synodalbericht 1958, Seite 19)
- d) Antrag des Schulkapitels *Andelfingen* vom 23. Dezember 1958 (vgl. Synodalbericht 1958, Seite 19);

e) Zweiter Antrag des *Gesamtkapitels Winterthur* vom 7. März 1959: «Der ablehnende Entscheid des Erziehungsrates betreffend die Weiterverwendung des Französischbuches von Max Staenz enttäuscht und befremdet die Winterthurer Kapitel. Sie ersuchen deshalb die Prosynode, sich dafür einzusetzen, daß der *Versuch mit der 2. Auflage* dieses vorzüglichen Französischlehrmittels zum Wohle der Schule weitergeführt werden kann.»

f) Zweiter Antrag des Schulkapitels *Horgen* vom 23. März 1959: «Das Schul- kapitel Horgen bedauert den Entscheid des Erziehungsrates, die Versuche mit dem Französischlehrmittel von Max Staenz seien im Frühjahr 1959 abzubrechen. Es beantragt der Prosynode, auf die Wiedererwägung dieses Beschlusses hinzu- wirken und die *Benützung der zweiten Auflage der „Premières années de français“* zu ge-

statten bis zu jenem Zeitpunkt, wo beide Lehrbücher, das von Max Staenz und das von Hermann Leber, begutachtet werden.

Der Synodalpräsident, *Dr. Viktor Vögeli*, führt aus: Um die allfällige Weiterführung der Versuche auf Beginn des Schuljahres 1959/1960 zu ermöglichen, hat der Synodalvorstand die noch im letzten Kalenderjahr eingegangenen Anträge a) bis d) bereits am 16. Dezember 1958 dem Erziehungsrat eingereicht. Die *ordentliche Kapitelspräsidentenkonferenz vom 4. März 1959* trat für die Verlängerung der Versuche ein. Der Präsident des Kapitels Pfäffikon schließt sich nach dem Vorliegen der zweiten Auflage den unter e) und f) aufgeführten zweiten Anträgen des Gesamtkapitels Winterthur und des Kapitels Horgen an. Die heutige *außerordentliche Kapitelspräsidentenkonferenz* beantragt der Prosynode, an den Erziehungsrat folgenden modifizierten Antrag des Schulkapitels Horgen weiterzuleiten:

«Die Prosynode 1959 bedauert den Entscheid des Erziehungsrates, die Versuche mit dem Französischlehrmittel von Max Staenz seien im Frühjahr 1959 abzubrechen. - Sie beantragt dem Erziehungsrat, auf die Wiedererwägung dieses Beschlusses hinzuwirken und die Benützung der zweiten Auflage der „*Premières années de français*“ im Sinne eines gelenkten Versuches zu gestatten bis zu jenem Zeitpunkte, wo beide Lehrbücher, das von Max Staenz und von Hermann Leber, begutachtet werden.»

Eine materielle Diskussion soll heute vermieden werden. Die Prosynode sollte das Geschäft abschließend behandeln.

Der Vizepräsident, *Prof. Dr. K. Huber*, orientiert die Versammlung über die *Vorgeschichte* dieses Geschäftes; er folgt dabei mehrheitlich dem Jahresbericht 1958 des Synodalpräsidenten. Am 12. März 1958 beschloß der Erziehungsrat, es seien die Versuche mit dem Französischlehrmittel von Max Staenz abzubrechen, wobei es jedoch den Lehrern, die damit gearbeitet haben, gestattet sein sollte, es noch bis zum Abschluß des Klassenzuges zu verwenden. Auf Grund der eingegangenen Kapitelsanträge reichte der *Synodalvorstand am 16. Dezember 1958 ein Wiedererwägungsgesuch an den Erziehungsrat* ein, das am 22. Dezember 1958 abschlägig beantwortet wurde. Bei der Eingabe des Wiedererwägungsgesuches stützte sich der Synodalvorstand auf die *im September 1954 dem Erziehungsrat eingereichten Anträge*, welche im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Begutachtung des Lehrmittels *Hösli (12. Auflage)* durch die Kapitel aufgestellt wurden. Es waren im wesentlichen folgende Anträge:

1. Dr. Hösli ist zu beauftragen, sein Lehrmittel unter Berücksichtigung der Wünsche und Anträge neu zu bearbeiten.
2. Das umgearbeitete Lehrmittel ist provisorisch einzuführen und ein Zeitpunkt für die definitive Begutachtung festzusetzen.
3. *Bis zu diesem Zeitpunkt erlaubt der Erziehungsrat die Fortführung des Versuches mit dem Lehrmittel Staenz und eventuelle Versuche mit weiteren Lehrmitteln unter seiner Aufsicht und in angemessenem Rahmen.*

In der Zwischenzeit erschien die *13. Auflage* des Lehrmittels *Hösli*, die von einer Fachkommission überprüft, von den Kapiteln aber nie begutachtet worden ist, da sie verschiedene Mängel aufwies. Der Auftrag für die Neubearbeitung der dreizehnten Auflage wurde lange hinausgezögert. In der Zwischenzeit hat eine *Winterthurer Arbeitsgemeinschaft* mitgeholfen, das Lehrmittel *Staenz* zur eben er-

schienenen, stark verbesserten *zweiten Auflage* zu überarbeiten. Heute stehen sich darum zwei wesentlich umgearbeitete Lehrmittel gegenüber, das provisorisch obligatorisch erklärte Lehrmittel *Leber*, welches dasjenige von Hösli ablöst, und das Französischbuch von Max Staenz.

Nach *Ansicht des Synodalvorstandes* sollte darum auch das Lehrmittel Staenz im Sinne eines gelenkten Versuches erprobt werden können. Lehrer, welche bisher mit Staenz gearbeitet haben, sollten nun zu Vergleichszwecken während einer Periode von 3 bis 5 Jahren mit dem Lehrmittel *Leber* arbeiten, während umgekehrt einer entsprechenden Anzahl von Sekundarlehrern, die bisher nur mit dem Lehrmittel *Hoesli* gearbeitet haben, der Versuch mit dem Lehrmittel *Staenz* empfohlen werden sollte. *Nach Ablauf dieser Versuchsperiode hätten die Kapitel beide Lehrmittel zu begutachten.*

Aussprache:

Erziehungsrat Lehner beleuchtet kurz, in welche unangenehme Situation der Erziehungsrat geraten ist, weil bei der Begutachtung des Lehrmittels *Hoesli* 13 schwerwiegende Fehler passiert sind. Der Erziehungsrat mußte nach Abwägen aller Fakten dazu kommen, die Weitererprobung des Lehrmittels *Staenz* abzulehnen. Er fühlte sich in dieser Ansicht weitgehend unterstützt von der *Konferenz der Zürcher Schulpräsidenten*, welche das Bestehen zweier Lehrmittel nebeneinander ablehnt. Mit seinen Ausführungen stellt er sich restlos hinter die von Herrn Erziehungsrat *Binder* geäußerten Ansichten in dieser Angelegenheit und weist die gegen Herrn Erziehungsrat *Binder* erhobenen Vorwürfe zurück.

Dr. Viktor Vögeli: Der Antrag, wie ihn die Kapitelspräsidentenkonferenz vorlegt, hat bereits eine weitgehende Mäßigung erfahren gegenüber anderen Anträgen und möchte im Sinne eines Kompromisses dem Erziehungsrat die Möglichkeit bieten, die Frage des Lehrmittels *Staenz* einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Kellermüller, Winterthur, ist erstaunt, daß von seiten des Erziehungsrates eine Begutachtung des Lehrmittels *Staenz* vorlag. *Die Begutachtung fällt nicht in die Kompetenz des Erziehungsrates.* Die Stadt Zürich hat mit ihrem Wunsche auf nur ein Lehrmittel die Wünsche der übrigen Kantonsteile unberücksichtigt gelassen.

Rektor Corrodi, Zürich, weist auf die Schwierigkeiten hin, welche bei den Aufnahmeprüfungen entstehen, da zurzeit vier Lehrbücher – *Hoesli* 12. Auflage, *Hoesli* 13. Auflage, *Staenz* und *Leber* – im Kanton verwendet werden. Er begrüßt den Entscheid des Erziehungsrates, da er nun eine klare Situation schaffen wird.

Rektor Bestmann, Winterthur: Das Gymnasium *Winterthur* hat in der zweiten Klasse einen Versuch durchgeführt. Es hat sich gezeigt, daß das Buch von *Max Staenz* für Gymnasiasten nicht geeignet ist, aber ein ausgezeichnetes Französisch vermittelt. Er glaubt, daß einige Jahre des *Versuches an der Sekundarschule* gewagt werden dürfen, damit man zu einem guten Buche kommt.

Abstimmung:

Mit 23 zu 5 Stimmen wird beschlossen, den Antrag (siehe Seite 36 oben) dem Erziehungsrat zu überweisen.

4. Antrag des Schulkapitels Affoltern, unterstützt durch die ordentliche Kapitelspräsidentenkonferenz 1959 (Vgl. S. 13):

«Die Industrie unseres Landes geht mehr und mehr zur *Fünftagewoche* über. Eine *Studienkommission* untersucht die *Auswirkungen und Probleme, die sich für die Schule ergeben* (z.B. Arbeitszeit der Schüler, Anpassung der Lehr- und Stundenpläne).»

Von der ordentlichen Kapitelspräsidentenkonferenz unterstützter Vorschlag des Synodalvorstandes zu diesem Antrag (Siehe S. 24):

a) Die Auswirkungen der *Fünftagewoche* auf die Schule werden vorerst durch *Arbeitsgemeinschaften der einzelnen Kapitel und der Mittelschulkonvente* untersucht.

b) Die *Ergebnisse* dieser Untersuchung werden auf die Prosynode 1960 hin (zusammen mit den «Wünschen und Anträgen») *schriftlich dem Synodalvorstand eingereicht*.

c) Die Prosynode 1960 stellt Antrag an den Erziehungsrat auf *Einsetzung einer Synodalkommission*, in der die *Arbeitsgemeinschaften der Kapitel und Konvente* vertreten sind.

Dieser Antrag wird diskussionslos als Antrag der Prosynode gutgeheißen und damit dem Synodalvorstand überwiesen, der für dessen Ausführung die nötigen Vorkehrungen zu treffen hat.

Suter, Präsident des ZKLV: Die Einführung der *Fünftagewoche* hat für die Lehrerschaft auch anstellungsrechtliche Seiten. Es ist wünschenswert, wenn das Geschäft in enger Zusammenarbeit mit den freien Lehrerorganisationen bearbeitet wird.

5. Betreffend «Konferenz der Kapitelspräsidenten» und «Referentenkonferenz» (Vgl. S. 22):

Anträge der Schulkapitel *Bülach* und *Dielsdorf*:

Das *Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode* von 1912 ist in dem Sinne abzuändern, daß:

a) *außerordentliche* Konferenzen der Kapitelspräsidenten darin verankert werden.

«Die Kapitelspräsidenten versammeln sich auf den Ruf des Synodalvorstandes oder auf Verlangen von drei Kapitelspräsidenten.»

«Sie behandeln wichtige Geschäfte, die der Prosynode oder den Kapiteln vorgelegt werden, in materieller Hinsicht und legen das Vorgehen in den Kapiteln fest.»

b) *Referentenkonferenzen*, die seit Jahren einberufen werden, sollen auch im *Reglement* aufgeführt werden.

«Zur Orientierung der Kapitelsreferenten beruft der Synodalvorstand vor der Behandlung in den Kapiteln (und den Mittelschulkonventen, eventuell im Senat der Universität) die Referentenkonferenz ein.»

«In dieser Konferenz werden die Vorlagen materiell diskutiert.»

Abänderungsantrag des Synodalvorstandes zu b):

«An dieser Konferenz wird über ein Geschäft diskutiert, soweit dies zur allgemeinen Abklärung notwendig ist. Sie faßt keine Beschlüsse.»

«Für die Abstimmungen in den Kapiteln und Konventen können einheitliche Richtlinien aufgestellt werden.»

«Zu wichtigen Geschäften sind auch die Kapitelspräsidenten einzuladen.»

(Die «Konferenz der Kapitelsabgeordneten» die *nach* der Behandlung in den Kapiteln zusammentritt, wird durch diese Referentenkonferenz nicht berührt.)

Auf die diesbezügliche Anfrage des *Synodalpräsidenten* schließen sich die *Kapitelspräsidenten* von *Bülach* und *Dielsdorf* dem Abänderungsantrag des Synodalvorstandes (siehe zweiter Abschnitt von b) an. Was die formelle Weiterbehandlung anbelangt, *beschließt die Prosynode mit großer Mehrheit im Sinne der Vorschläge des Synodalvorstandes*. Diese lauten:

a) Die Prosynode unterstützt die genannten Anträge, sieht jedoch dieses Jahr davon ab, sie bereits dem Erziehungsrat zu überweisen.

b) Der Synodalvorstand wird beauftragt, im Zusammenhang mit den unterstützten Anträgen zu prüfen, ob *weitere Abänderungen des Synodalreglementes* wünschbar sind. (Vgl. «Ausblick», S. 14)

c) Der Synodalvorstand erstellt zuhanden der Prosynode 1960 einen Bericht.

6. Antrag des Gesamtkapitels Zürich:

«Der *Visitationsbericht* hat sich darauf zu beschränken, neben der üblichen Berichterstattung die Tätigkeit des Lehrers im abgelaufenen Schuljahr zu beurteilen.»

Dr. Viktor Vögeli: Der Synodalvorstand empfiehlt der Versammlung der Prosynode nach eingehenden Abklärungen, den Antrag des Gesamtkapitels Zürich *nicht* an den Erziehungsrat zu überweisen.

Wójcik, Zürich: Der Antrag wurde im Gesamtkapitel auf Grund damals gemachter Aussagen angenommen. Aktenstudium hat ergeben, daß der Antrag auf wackeligem Grund steht. Der Votant stimmt der Ablehnung zu.

Dr. Viktor Vögeli begründet den Ablehnungsantrag des Synodalvorstandes: Dem Kapitelsantrag liegt die Absicht zugrunde, zum Schutze des visitierten Lehrers zu verhindern, daß im *Visitationsbericht* auf allfällig in früheren Jahren namhaft gemachte negative Erscheinungen zurückgegriffen werde. Es ist nun sachlich nicht einzusehen, wieso für einen Fall reglementiert werden soll, der sich erfahrungsgemäß kaum einstellt. Es wäre unerfreulich, wenn das bestehende Vertrauensverhältnis zwischen der Lehrerschaft und den Schulpflegern dadurch getrübt würde, daß die letzteren ungerechtfertigte Vorschriften schlucken müßten.

Abstimmung:

Mit großer Mehrheit wird der Antrag auf *Nichtüberweisung* angenommen.

7. Antrag des Schulkapitels Pfäffikon:

«Die Prosynode wird ersucht, an den Erziehungsrat folgenden Wunsch des Kapitels Pfäffikon weiterzuleiten: *Der Erziehungsrat wird gebeten, die antragstellenden Kapitel von den sie betreffenden Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.*»

Stellungnahme des Synodalvorstandes: Der Erziehungsrat ist *nicht* gehalten, mit den Kapiteln direkt zu verkehren.

Dr. Viktor Vögeli: Der Synodalvorstand empfiehlt Nichtüberweisung des Antrages.

Stüssi, Pfäffikon, zieht den Antrag auf Grund näherer Auskünfte zurück.

8. Antrag des Schulkapitels Meilen:

«Die Prosynode deckt in vollem Umfange die Stellungnahme des Vorstandes des Zürcher Kantonalen Lehrervereins in der Frage der *Besoldungsauszahlung an im Militärdienst erkrankte Wehrmänner.*»

Diese Stellungnahme lautet:

«Taggeldleistungen und Renten der EMV oder der Suva werden während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit bis zur Deckung von $\frac{9}{10}$ des Lohnausfalles dem Versicherten überlassen, in besonderen Fällen durch regierungsrätliche Verfügung auch der verbleibende Zehntel.»

Da das Geschäft in den Kompetenzbereich des ZKLV gehört, erhält dessen Präsident das Wort. In seinen Ausführungen folgt *Herr Suter* dabei im wesentlichen dem diesbezüglichen Bericht im «Pädagogischen Beobachter» vom 17. April 1959. Abschließend stellt er fest, daß der ZKLV es begrüßen würde, wenn die Prosynode im Sinne einer Meinungsäußerung die Bestrebungen der gewerkschaftlichen Organisation unterstützt.

Da aus dem Antrag nicht hervorgeht, an welche Adresse er zu richten ist, wird auf Vorschlag von *Dr. Viktor Vögeli* beschlossen, den mit großer Mehrheit angenommenen Antrag dem ZKLV zur freien Verwendung zu überweisen.

9. Antrag der ordentlichen Kapitelspräsidentenkonferenz 1959:

«Den Kapitelsvorständen sollte für ihre Tätigkeit eine *Entschädigung* ausgerichtet werden.» (= ursprünglicher Antrag der zweiten Abteilung des Schulkapitels Zürich, von der Prosynode 1958 der Kapitelspräsidentenkonferenz 1959 überwiesen.)

Der *Synodalpräsident Dr. Viktor Vögeli* begründet den Antrag. Er stützt sich dabei auf das Protokoll der ordentlichen Kapitelspräsidentenkonferenz vom 4. März 1959. (Vgl. S. 25, Antrag 5)

Der Antrag wird diskussionslos *mit großer Mehrheit angenommen* und dem Erziehungsrat überwiesen.

10. Antrag des Synodalvorstandes:

Der Versuch, an der Jahresversammlung *auf den Namensaufruf der neu aufzunehmenden Mitglieder zu verzichten*, ist am 8. Juni 1959 zu wiederholen. Die Liste der neuen Mitglieder soll im «Amtlichen Schulblatt» vom 1. Juni erscheinen. Der Besuch der Synode ist für die neuen Mitglieder weiterhin obligatorisch (vgl. Synodalbericht 1959, S. 40).

Dem Antrag wird diskussionslos *zugestimmt*.

11. Antrag der ordentlichen Kapitelspräsidentenkonferenz 1959 betreffend die «Preisauflage für Volksschullehrer» (Vgl. S. 23):

«Die mit dem 1. Preis ausgezeichneten Arbeiten sollen in einer *Schriftenreihe*

der Erziehungsdirektion periodisch veröffentlicht und zu einem niedrigen Preis verkauft werden.»

Prof. Dr. K. Huber begründet den Antrag des Synodalvorstandes.

Diskussionslos wird ihm zugestimmt. Er wird dem Erziehungsrat überwiesen.

Begutachtung der Geschäfte der am 8. Juni 1959 im Kongreßhaus Zürich stattfindenden 126. Versammlung der kantonalen Schulsynode (gemäß § 45 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode).

Nach § 45 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode sind *alle der Beratung durch die Synode unterliegenden Gegenstände von der Prosynode zu begutachten*. Von den für die diesjährige Synode vorgeschlagenen Geschäften gibt einzig Geschäft 6

«Wahl von zwei Abgeordneten in den Erziehungsrat für die Amtsdauer 1959/63» zu reden.

Auf frühzeitige Anfrage hin teilten der Rektor der *Universität* sowie die Vorstände des Verbandes der *Lehrer an den staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich* und des Verbandes der *Lehrer an der Töchterschule der Stadt Zürich* mit, daß Erziehungsrat Prof. Dr. Straumann für eine weitere Amtsdauer vorgeschlagen werde. Der Synodalvorstand beantragt der Prosynode Unterstützung des Vorschlages der höheren Lehranstalten. Das Wort wird nicht gewünscht. Einstimmig wird die *Kandidatur Prof. Dr. Straumann von der Prosynode unterstützt*.

Eine *Begutachtung der Wahl des aus der Mitte der Volksschullehrerschaft zu ernennenden Vertreters der kantonalen Schulsynode im Erziehungsrat* ist nicht möglich, da *seitens des ZKLV* zuhanden der heutigen Prosynode *kein Vorschlag* vorliegt.

Der Synodalpräsident *Dr. Viktor Vögeli* führt zur vorstehenden Situation aus: Grundsätzlich müßte auch dieser offizielle Vorschlag von den *Organen der Synode*, d. h. in diesem Falle vom *Synodalvorstand* in Verbindung mit der ordentlichen *Kapitelspräsidentenkonferenz*, vorberaten und der *Prosynode* unterbreitet werden. Aus mehr praktischen Gründen hat sich die Gewohnheit herausgebildet, die Nomination eines Vertreters der Synode durch den Vorstand des ZKLV vorbereiten zu lassen. Mit Rücksicht auf dieses «Gewohnheitsrecht» hat der Synodalvorstand darauf verzichtet, an die Kapitelsvorstände zu gelangen, wie dies beispielsweise bei der Vorbereitung der Erziehungsratswahlen 1951 geschehen ist. Der Synodalvorstand darf aber bezüglich der Vorberatung das alleinige Vorschlagsrecht der Delegiertenversammlung des ZKLV *nicht anerkennen*.

Als im Hinblick auf die Erziehungsratswahlen vom 8. Juni 1959 der Synodalvorstand *ein halbes Jahr* zuvor seinen Standpunkt festlegen mußte, anerkannte er vollauf die Billigkeitsgründe, welche für eine Vorberatung im Rahmen des ZKLV sprechen, obgleich grundsätzlich am Recht der Synodalorgane, sich in die Vorberatung einzuschalten, prinzipiell festgehalten werden muß. *Mit Brief vom 9. November 1958 ersuchte der Synodalvorstand den Vorstand des ZKLV um eine Nomination des von der Volksschullehrerschaft vorgeschlagenen Synodalvertreters im Erziehungsrat* sowie um einen Vorschlag für einen Vizepräsidenten, einen Synodal-

aktuar, den Synodaldirigenten, den Vertreter der Synode in der Stiftungskommission des Pestalozzianums und um Nominationen für die Kommission zur Förderung des Volksgesanges.

Fünf Monate später, am 9. April 1959, erging an den Präsidenten des ZKLV ein zweites Schreiben, mit dem Ersuchen, den Vorschlag für einen Vertreter im Erziehungsrat bekanntzugeben. Eine schriftliche Antwort ist nicht eingegangen, auch liegt kein Demissionsschreiben von Herrn Erziehungsrat Binder vor.

Hierauf erhält Herr Max Suter, Präsident des ZKLV, das Wort: Er erklärt, daß Herr Erziehungsrat Binder zurücktrete und darum eine Neuwahl vorzunehmen sei. Er stellt grundsätzlich fest, daß der ZKLV nicht die Absicht habe, die rechtlichen Belange der Synode und deren Organe zu umgehen. Aus technischen Gründen sei es nicht möglich gewesen, die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV vor Ende Mai anzusetzen. An der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 28. Februar 1959 wurde unterlassen, die Erziehungsratswahlen abzuklären. Aus praktischen Gründen war es somit nicht möglich, eine Nomination zuhanden der Prosynode vorzubereiten. Auch im heutigen Zeitpunkt ist Herr Suter nicht in der Lage, einen Namen zu nennen. Hingegen wird er sofort nach der Delegiertenversammlung vom 30. Mai die Mitglieder der Prosynode über die diesbezüglichen Vorschläge der Delegiertenversammlung orientieren. Es ist Herrn Suter klar, daß dem ZKLV kein alleiniges Vorschlagsrecht zukommt. Er stellt aber fest, daß der ZKLV einen solchen Vorschlag mit guten Gründen darum vorbereiten könne, weil er die Lehrerschaft am repräsentativsten vertrete.

Dir. Zulliger weist nochmals darauf hin, daß die Prosynode alle Geschäfte zu begutachten hat. Für die Wahl eines Erziehungsrates, besonders bei Neuwahlen, hat eine solche Begutachtung nur relativen Wert, da jeder Synodale einen Gegenvorschlag machen kann. Es ist aber sehr wünschbar, daß die Prosynode zum offiziellen Vorschlag Stellung nehmen kann, weil dann dem Vorschlag ein größeres Gewicht zukommt. Eine Begutachtung kann dann wichtig werden, wenn innerhalb der Lehrerschaft gegensätzliche Auffassungen über eine Nomination aufkommen können. Auch sprechen Gründe der Billigkeit dafür, daß die Prosynode zu den offiziellen Vorschlägen des ZKLV noch Stellung nehmen kann. Er bedauert, daß kein Vorschlag seitens des ZKLV vorliegt, und hofft, daß in Zukunft in ähnlichen Fällen beizeiten eine außerordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV für dieses Geschäft anberaumt wird. Abschließend hält er fest, daß der Synodalvorstand die Pflicht und das Recht hat, auch in dieser Hinsicht für die Belange der Prosynode einzustehen. Herr Wachter, Kapitel Dielsdorf, bedauert die in dieser Frage verfahrenere Situation und ersucht den Vertreter des ZKLV, dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Prosynode die Wahlvorschläge begutachten kann. Herr Suter, Präsident des ZKLV, geht materiell einig mit den Ausführungen seiner Vorredner. Er stellt ausdrücklich fest, daß eine Zusammenarbeit zwischen ZKLV und Synodalvorstand nur im Interesse der zürcherischen Lehrerschaft liege und daß es an der Bereitschaft dazu seinerseits nicht fehlen werde.

Das Wort wird nicht mehr verlangt. Das Geschäft ist erledigt. Die Mitglieder der Prosynode erwarten nach der Delegiertenversammlung des ZKLV dessen Vorschläge für die Wahlen an der Synode vom 8. Juni 1959.

Der Synodalaktuar unterbreitet hier der Versammlung einige wichtige Mit-

teilungen technischer Natur bezüglich der Vorbereitung des Hauptwahlgeschäftes und verliert die Umschreibung der *Stimmberechtigung*.

Interne Wahlen:

Turnusgemäß wird der *Synodalpräsident Dr. Viktor Vögeli* auf Ende des Kalenderjahres 1959 ausscheiden und der jetzige Vizepräsident,

Prof. Dr. K. Huber,

nachrücken.

Der jetzige *Interimsaktuar* wird an der Synode zum *Vizepräsidenten* vorgeschlagen. Für die Periode 1960/61 wird der ZKLV einen *neuen Synodalaktuar* nominieren.

Bei 10 b) bis d) der Geschäftsliste der Synode handelt es sich um Bestätigungswahlen, da dem Synodalvorstand keine Demissionen eingereicht wurden.

Bei Geschäft 9 beantragt der Synodalvorstand der Prosynode unter Kenntnisnahme von Berichten unter a) aufzuführen: «*Aus den Verhandlungen der Prosynode 1959*» (damit die von der Prosynode dem Erziehungsrat überwiesenen Anträge kurz aufgezählt werden können und damit wie in früheren Jahren in knappster Form bekanntgegeben wird, was die heutige Delegiertenversammlung beschlossen hat).

Die Prosynode unterstützt einstimmig die Aufnahme dieses Geschäftes.

4. Allfälliges

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schluß der Sitzung: 18.30 Uhr.

Zürich und Meilen, den 5. Mai 1959.

Für die Richtigkeit:

Der Synodalpräsident: sig. *Viktor Vögeli*

Der Aktuar i. V.: sig. *E. Berger*